

17. März 1960

48

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: ArbKrankhG § 1; Bundesversorgungsgesetz § 19;
RVO §§ 182, 1239

Leitsätze:

- 1.) Wird ein schwerbeschädigter Arbeiter infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (Arbeitsunfähigkeit), so daß die Krankenkasse nicht nur nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verpflichtet ist, Krankengeld zu gewähren, so steht einem auf § 1 ArbKrankhG gestützten Anspruch auf Krankengeldzuschuß nicht entgegen, daß die Krankenkasse in diesem Falle gemäß § 19 BVG teilweise Ersatz für ihre Aufwendungen erhält.
- 2.) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 ArbKrankhG liegt schon dann vor, wenn der Erkrankte nicht, oder doch nur mit Gefahr, in absehbar naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 471/58

Urteil des BAG vom 17. März 1960

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 471/58

Ber.Reg.Nr. Sa 197/58/VI N
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. März 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1960 durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Hilger und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, Kammer VI, vom 30. September 1958 - Sa 197/58/VI N - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Hilfsarbeiter beschäftigt. Er ist Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70%. Auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens der AOK Bamberg vom 27. Januar 1958 wurde er durch das Landesversorgungsamt zu einer Kur nach Bad Wörishofen eingewiesen. Die Kur dauerte vom 31. Januar bis 26. Februar 1958. Für die Dauer der Kur und darüber hinaus bis zum 11. März 1958 wurde der Kläger arbeitsunfähig krank geschrieben. Bei der Beklagten besteht monatliche Lohnabrechnung. Im Monat Dezember 1957 hatte der Kläger einen Nettoverdienst von 284,49 DM (= 9,48 DM kalendertäglich; 90% hiervon = 8,53 DM) erzielt. Die AOK Bamberg zahlte an den Kläger ab 30. Januar 1958 für die Dauer der Kur (28 Kalendertage) und weitere 13 Kalendertage (27. Februar bis einschließlich 11. März 1958), während welcher der Kläger ambulant behandelt wurde, ein kalendertägliches Krankengeld von 8,-- DM. Das Heilverfahren wurde im Auftrage und für Rechnung des Landesversorgungsamtes durchgeführt, welches der AOK Bamberg gemäß § 19 des Bundesversorgungsgesetzes i.d.F. vom 6. Juni 1956 (BGBl. I, 469) Ersatz leistete.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses in Anspruch, den er auf 10,66 DM errechnet hat.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht Bayern die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe nicht im Sinne des § 1 ArbKrankhG Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten, da dem Sozialversicherungsträger selbst gemäß § 19 BVG Ersatz geleistet worden sei. Die Krankenkasse habe nur nach außen hin geleistet, und zwar im fremden Auftrage. Dies reiche aber nicht als Voraussetzung für einen Krankengeldzuschussanspruch gegen den Arbeitgeber aus. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I.) Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und daher an sich statthafte Revision mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Der Senat vermochte sich der im angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsauffassung, daß es sich nicht um eine Leistung "aus" der Krankenversicherung handele, wenn der Träger der Krankenversicherung seinerseits gemäß § 19 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 i.d.F. vom 6. Juni 1956 (BGBl. S. 469) teilweise Ersatz erhält, nicht anzuschließen. § 1 ArbKrankhG fordert als Voraussetzung für einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Gewährung eines Krankengeldzuschusses (KGZ), daß der Arbeiter einen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung hat. Dem angefochtenen Urteil ist zuzugeben, daß es bei dem Begriff "aus der gesetzlichen Krankenversicherung" nicht darauf ankommt, wer aus rein organisatorischen Gründen die Krankenhilfe gewährt oder das Krankengeld zahlbar macht. Die gleiche Auffassung hat der erkennende Senat bereits mit seinem Urteil vom 18. Dezember 1958 (AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG) vertreten. Insbesondere kann der Anspruch auf einen KGZ danach nicht von verwaltungstechnischen Entschliessungen des einen oder anderen Leistungsträgers abhängen. Im gleichen Urteil hat der Senat aber auch ausgesprochen, der Grundgedanke des ArbKrankhG sei, dem Arbeiter in allen durch Krankheit hervorgerufenen Fällen der Arbeitsunfähigkeit eine erhöhte wirtschaftliche Sicherheit zu gewähren. An diesem Grundgedanken hält der Senat fest. Dann aber kommt es für die Entscheidung des hier vorliegenden Falles nicht darauf an, ob im Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Versorgungsamt ein ähnlicher Verrechnungsmodus gilt, wie im Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung im Falle des § 1239 RVO. Entscheidend ist vielmehr, ob beim Kläger ein Fall der auf Krankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeit gegeben war oder nicht. War ein solcher Fall gegeben, so stand dem Kläger gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO ein Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu. Die in § 19 BVG festgelegte Ersatzpflicht der Versorgungs-



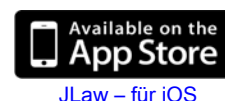
- 4 -

ämter gegenüber den Krankenkassen vermag am Grundtatbestand einer durch Krankheit eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nichts zu ändern. Diese Ersatzleistung, die zudem noch zeitlich befristet ist und sich auch nur auf einen Teil der Leistungen des Krankenversicherungsträgers erstreckt, beruht allein auf der Überlegung, daß bei einem Versicherten, der gleichzeitig Beschädigter ist, das Risiko einer Erkrankung größer ist als bei einem Versicherten, der keine Beschädigung erlitten hat (vgl. Schönleiter, Komm. z. BVG, § 19 Anm. 2). Naturgemäß ist versicherungsmathematisch nur das Risiko der Erkrankung eines Nicht-Beschädigten durch Beiträge abgedeckt. Die teilweise Ersatzleistung aus staatlichen Versorgungsmitteln an die Krankenkassen nach § 19 BVG in den Fällen, in denen die Krankenkasse nicht nur nach den Vorschriften des BVG zur Krankenhilfe verpflichtet war, stellt somit nichts anderes dar als einen Ausgleich für die Risikoerhöhung. Es handelt sich letzten Endes um nichts anderes als einen, aus Zweckmäßigkeitsgründen notwendig erachteten, internen Ausgleich. Daß bei Schwerbeschädigten die Gefahr einer Erkrankung größer ist als bei anderen Personen, ändert nichts daran, daß auch die Erkrankung eines Schwerbeschädigten ein Krankheitsfall im Sinne des § 1 ArbKrankhG ist. Dagegen kann nicht eingewendet werden, es sei mit dem Grundgedanken der Versorgung unvereinbar, den Arbeitgeber teilweise mit dem infolge der Beschädigung erhöhten Risiko einer Erkrankung zu belasten. § 1 ArbKrankhG bietet weder in seinem Wortlaut, noch seinem Sinne nach einen Anhalt dafür, daß ein Arbeiter, der infolge Krankheit ohne seine Schuld nicht arbeiten kann, dann gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf KGZ nicht haben solle, wenn seine Krankheit mit der Beschädigung im Zusammenhang steht, er aber gleichwohl einen Anspruch auf Krankengeld nicht nur nach den Bestimmungen des BVG, sondern nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO hat. Das Schwerbeschädigtengesetz bringt an mehreren Stellen zum Ausdruck, daß die Kriegsoffer einen Ausgleich für die erlittene Beschädigung nicht nur vom Staat begehren können, sondern daß auch die Wirtschaft, und insbesondere der Arbeitgeber, einen unmittelbaren Beitrag zu leisten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



haben. Das zeigt sich insbesondere in den Bestimmungen über einen erhöhten Urlaubsanspruch der Schwerbeschädigten, über verlängerte Kündigungsfristen und sonstigen Kündigungsschutz und über den Zwang zur Beschäftigung einer bestimmten Quote von Schwerbeschädigten (vgl. §§ 3 - 10, 12, 14 - 16, 33 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953, BGBl. S. 389).

Ob das gleiche auch dann gilt, wenn ein Fall des § 20 BVG gegeben ist, wenn also die Krankenkasse nur nach den Vorschriften des BVG zur Krankenhilfe verpflichtet war, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil dieser Fall nicht vorliegt.

II.) Ob dem Kläger ein KGZ von der Beklagten zu gewähren ist oder nicht, hängt aber noch davon ab, ob der Kläger wirklich arbeitsunfähig krank war. Er hat dies unter Hinweis auf das Gutachten des Vertrauensarztes der AOK Bamberg vom 27. Januar 1958 behauptet. Die Beklagte hat aber in ihrer Berufungsbegründung dargelegt, daß der Kläger in Wirklichkeit nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Sie hat behauptet, der Kläger sei nur für die Dauer der Kur und darüber hinaus bis zum 11. März 1958 krank geschrieben worden; solche Krankschreibungen, wie sie bei Einweisungen in Sanatorien zur Durchführung von Heilbehandlungen oder sonstigen Kurmaßnahmen in der Regel erfolgen, könnten nicht als Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 ArbKrankhG angesehen werden.

Der Sinn dieses Sachvortrages geht erkennbar dahin, der Kläger sei vom Arzt nur deshalb "krank geschrieben" worden, damit er ohne weiteres in den Genuß einer Kur käme. In Wirklichkeit habe nur ein Zustand der Gefährdung oder Minderung seiner Arbeitskraft bestanden, der durch eine Kur habe beseitigt oder verbessert werden sollen.

Hat somit die Beklagte das Vorliegen einer klagbegründenden Tatsache, nämlich der Arbeitsunfähigkeit des Klägers, bestritten, so mußte das Landesarbeitsgericht darüber, ob der Kläger wirklich arbeitsunfähig krank im Sinne des § 1 ArbKrankhG war oder nicht, Beweis erheben. Zwar hat der Kläger seinerseits im Verlaufe der beiden Tatsacheninstanzen

- 6 -

seinen Zustand nicht näher beschrieben. Eine solche Pflicht zur weiteren Substantiierung hätte für ihn aber erst dann bestanden, wenn er erkennen konnte, daß es dem Gericht auf diesen Punkt ankam. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch diesen Punkt von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht für erheblich angesehen. Danach können den Kläger prozessuale Nachteile nicht treffen. Andererseits jedoch ergibt sich aus der Tatsache, daß eine vertrauensärztliche Dienststelle den Kläger als arbeitsunfähig krank bezeichnet hat, noch nicht, daß auch wirklich der Zustand der Arbeitsunfähigkeit gegeben war. Denn die Lebenserfahrung lehrt, daß der Begriff der Arbeitsunfähigkeit von den Ärzten bisweilen verkannt wird. Deshalb läßt sich, zumal bei Versorgungskuren Schwerbeschädigter, aus der Tatsache der Krankschreibung nicht ohne weiteres das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit folgern.

Aus diesem Grunde mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Es wird Aufgabe des Landesarbeitsgerichts sein, tatsächlich und rechtlich zu erörtern, ob sich der Kläger am 27. Januar 1958 in einem solchen regelwidrigen Körperzustand befand, der in der Unfähigkeit, seine Arbeit zu verrichten, zutage trat. Dabei wird zu beachten sein, daß der in § 1 ArbKrankhG geforderte Begriff Arbeitsunfähigkeit kein anderer als der in § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO genannte ist (vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG). Nach allgemeiner Meinung liegt Arbeitsunfähigkeit schon dann vor, wenn der Erkrankte nicht oder doch nur mit Gefahr, in absehbar naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 182 Anm. 6 a unter Bezugnahme auf RVA, Entsch. u. Mitt. Bd. 23, S. 298; 25, S. 38). Arbeitsunfähigkeit kann auch vorliegen, wenn der Kranke aus einer Heilanstalt entlassen, ihm aber Schonung im Sinne der Enthaltung von der Arbeit ärztlich empfohlen worden ist, weil ein Rückfall zu befürchten ist (vgl. Peters a.a.O., Anm. 6 b). Wenn dagegen eine Heilmaßnahme, insbesondere eine Heilstätten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

behandlung nur wegen der Besorgnis vorzeitiger Invalidität oder Berufsunfähigkeit, nicht aber zur Behebung einer schon bestehenden oder unmittelbar drohenden Arbeitsunfähigkeit notwendig erschien, war Arbeitsunfähigkeit weder im Sinne des § 182 RVO noch im Sinne des § 1 ArbKrankhG gegeben (vgl. auch RVA in AN 1917, 642).

Ergibt die Beweisaufnahme, daß der Kläger im Sinne dieser Ausführungen arbeitsunfähig war, dann hat er einen Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Differenzbetrages zwischen 90 vom Hundert seines kalendertäglichen Nettoverdienstes (= 8,53 DM) und dem Krankengeld (8,-- DM) für die Dauer von 41 Kalendertagen, da alle weiteren in § 1 ArbKrankhG genannten Anspruchsvoraussetzungen unstreitig gegeben sind.

gez. Schilgen Dr. Hilger Dr. Joachim
 Dr. Göbel Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS